

§ 20**Verfahrensunterlagen**

Auf Antrag ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Feststellungsverfahrenunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 17 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind zehn Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungszeugnisses oder -bescheids nach § 18. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

§ 21**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.“
Vorstehende Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten (BGBl. I S. 1097) vom 26. April 2006 wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 8. Juli 2025, Az.: 31-5415-11/1/210, hiermit ausgefertigt und genehmigt.

Stuttgart, den 16. Juli 2025

Dr. med. Wolfgang Miller Dr. med. Robin T. Maitra, MPH
Präsident Schriftführer

**Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen
für Telenotärztinnen und Telenotärzte vom 16. Juli 2025**

Aufgrund von § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze vom 30. April 2024 (GBl. BW vom 6. Mai 2024, S.1), in Verbindung mit § 19 Absätze 1 und 2 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg vom 25. Juli 2024 (GBl. BW Nr. 66 vom 1. August 2024), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 28. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

„Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen für Telenotärztinnen und Telenotärzte

§ 1**Begriff**

Telenotärztinnen und -ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die im Rettungsdienst als Notärztinnen und Notärzte eingesetzt sind und mittels Telekommunikation sprach- und gegebenenfalls Sichtkontakt zu einem Rettungsmittel und dessen Besatzung vor Ort haben. Telenotärztinnen und Telenotärzte nutzen dabei sämtliche verfügbaren Informationen, die neben der Audiokommunikation im Rettungsdienst verfügbar sind. Dazu gehören Vitaldaten medizintechnischer Geräte in Echtzeit sowie Video- und Fotoübertragung.

§ 2

**Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation
Telenotärztin/Telenotarzt**

- (1) Der Aufgabenbereich der Telenotärztin/des Telenotarztes erfordert den Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Rettungsmedizin und der Möglichkeiten und Grenzen der Fernbehandlung, die über die im Rahmen der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin erworbenen Inhalte hinausgehen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation Telenotärztin/Telenotarzt sind
 1. Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
 2. Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Innere Medizin, Chirurgie oder Allgemeinmedizin,
 3. Nachweis einer mindestens zweijährigen regelmäßigen und andauernden Tätigkeit als Notärztin/Notarzt, mindestens jedoch 500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze nach Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
 4. Erfahrung in der eigenverantwortlichen Führung von Personen und Strukturen,
 5. Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannten curricularen Fortbildung Telenotärztin/Telenotarzt BW.
- (3) Die curriculare Fortbildung Telenotärztin/Telenotarzt BW ist eine von der Landesärztekammer gemäß § 2 Abs. 1 Satzung zur Anerkennung und Zertifizierung von curricularen Fortbildungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19. 01. 2022 anerkannte Qualifizierungsmaßnahme. Die curriculare Fortbildung umfasst insgesamt 40 Stunden. Das Curriculum ist auf der Homepage der Landesärztekammer unter www.aerztekammer-bw.de/curricularefortbildung abrufbar.

§ 3**Vertiefende Fortbildung**

Die Telenotärztin/der Telenotarzt soll regelmäßig an Fortbildungsseminaren teilnehmen, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer/seiner Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden.

§ 4**Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Landesärztekammer bestellt einen wissenschaftlichen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Konzeption und Weiterentwicklung der curricularen Fortbildung, weiterer Fortbildungen sowie die wissenschaftliche Begleitung von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.“
Die vorstehende Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen für Telenotärztinnen und Telenotärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 8. Juli 2025, Az.: 31-5415-11/1/209, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Juli 2025

Dr. med. Wolfgang Miller Dr. med. Robin T. Maitra, MPH
Präsident Schriftführer